

Interpellation

Verbesserungen des KJFG prüfen

Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz KJFG, welches 2013 in Kraft getreten ist, sieht gemäss Art. 24 eine regelmässige Evaluation der im Rahmen dieses Gesetzes gewährten Finanzhilfen und getroffenen Massnahmen auf ihre Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit vor. Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV führt diese Evaluation in diesem Jahr erstmals durch. Die Evaluation des KJFG soll auch dazu genutzt werden, neben Verbesserungen in der Umsetzung auch Verbesserungen am Gesetz selber vorzunehmen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen leistet einen wichtigen Beitrag bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Kann sich der Bundesrat vorstellen, diesen Zweck ebenfalls in Art. 2 des KJFG aufzunehmen?
2. Das KJFG fördert unter anderem mit dem Art. 10 auch Aktivitäten der politischen Partizipation. Kann sich der Bundesrat vorstellen, diesen Zweckartikel (Art. 2) auch entsprechend zu ergänzen, dass die politische Partizipation mit dem Gesetz gefördert werden soll?
3. Es gibt vermehrt Aktivitäten in der Schnittstelle von schulischem und ausserschulischem Bereich. Da sich diese Aktivitäten weder eindeutig dem einen noch dem andern Bereich zuordnen lassen, fallen sie bei der Finanzierung vielfach zwischen Stuhl und Bank. Ist es für den Bundesrat eine Option, solche Aktivitäten neu auch als unterstützungswürdig zu taxieren?
4. Eine wirksame Qualitätssicherung und -entwicklung der Aktivitäten der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist eminent wichtig. Ist es für den Bundesrat denkbar, eine Finanzierung von reinen Forschungs-, Entwicklungs- und Evaluationsaktivitäten auf diesem Gebiet zu prüfen?
5. Die Auflagen an die Empfänger der Finanzhilfen auf der Grundlage des KJFG sollen nicht zu viel bürokratischem Aufwand führen, denn bei den Antragsstellenden handelt es sich meistens um Jugendorganisationen, welche einen Grossteil ihrer Arbeit als Freiwilligenarbeit leisten. Wie kann sichergestellt werden, dass bei der Antragsstellung und Berichterstattung langfristig nicht zu viel Bürokratie entsteht?

6. Gemäss Art. 8 des KJFG können Vorhaben mit Modellcharakter auch in den Gemeinden finanziell unterstützt werden. Kann sich der Bundesrat vorstellen, das Gesetz dahingehend zu ergänzen, dass zusätzlich auch Modelle, die bereits bestehen und auf die lokalen Gegebenheiten in weiteren Regionen und Gemeinden adaptiert werden könnten, neu ebenfalls unter diese Bestimmung fallen?

7. Wie hoch wäre der Mehrbedarf die Mittel für die Finanzhilfen gemäss Einschätzung des Bundesrats, wenn diese Änderungen im Gesetz vorgenommen würden?